

**3376/AB**  
**= Bundesministerium vom 29.12.2025 zu 3878/J (XXVIII. GP)**  
**Frauen, Wissenschaft und Forschung**

[bmfwf.gv.at](http://bmfwf.gv.at)

**Eva-Maria Holzleitner, BSc**  
**Bundesministerin**

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Parlamentsdirektion  
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.881.035

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3878/J-NR/2025 betreffend Umsetzung des GREVIO-Berichts 2024, die die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen am 29. Oktober 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

**Zu den Fragen 1, 7 und 11:**

1. *Wie bewertet und reagiert Ihr Ministerium auf die im GREVIO-Bericht festgestellten Umsetzungsdefizite?*
  7. *Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um die GREVIO-Empfehlungen in künftige Aktionspläne zur Frauen- und Familienpolitik aufzunehmen?*
  11. *Welche Empfehlungen des GREVIO-Berichts wurden seit September 2024 von Ihrem Ministerium umgesetzt?*
- a. Welches Budget wurde dafür aufgewendet?*

Das externe Monitoring durch GREVIO wird als wichtige und unverzichtbare Evaluierungsmaßnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gesehen. Die GREVIO-Schlussfolgerungen werden von allen inhaltlich zuständigen Ressorts ernst genommen und dienen als Grundlage für die kontinuierliche Verbesserung bestehender Maßnahmen. So haben die Schlussfolgerungen auch in der Vergangenheit zur Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen beigetragen.

Die Einschätzung und Bewertung der von GREVIO festgestellten notwendigen Umsetzungsschritte, einschließlich jener der Frauensektion, sind in der Stellungnahme Österreichs zum GREVIO-Bericht enthalten, die im September 2024 veröffentlicht wurde.<sup>1</sup>

Eine vordringliche Empfehlung des GREVIO-Berichts betraf die Entwicklung eines umfassenden, langfristigen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. In Umsetzung dieser Empfehlung wurde seit März 2025 – unter Federführung des Frauenressorts – intensiv und in einem breit angelegten interdisziplinären Prozess der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025-2029 erarbeitet und am 26. November 2025 von der österreichischen Bundesregierung präsentiert. Er beinhaltet einen Maßnahmenkatalog, der einerseits die Prävention und Unterstützung Betroffener stärken und andererseits effektive Maßnahmen zum Schutz vor weiterer Gewalt fördern soll. Der Nationale Aktionsplan ist auf folgender Website abrufbar: [https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/nap\\_gegen\\_gewalt\\_an\\_frauen.html](https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/nap_gegen_gewalt_an_frauen.html).

Zu Frage 2:

*2. Wann wird eine überarbeitete nationale Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen?*

Die Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung gewaltbetroffener Frauen in Österreich wurde erst im Jahr 2024 veröffentlicht.<sup>2</sup> Im nächsten Schritt liegt der Schwerpunkt auf der konsequenten Umsetzung sowie der Weiterentwicklung der im Rahmen der Gewaltschutzstrategie bzw. des Koordinierungs- und Vernetzungsprozesses erarbeiteten Ergebnisse.

Zu den Fragen 3, 4 und 9:

*3. Welche Bundesmittel wurden von Ihrem Ministerium in den Jahren 2023 und 2024 für Frauenhäuser, Gewaltschutzzentren und Kriseneinrichtungen bereitgestellt?*

*4. Wie wird sichergestellt, dass die Finanzierung dieser Einrichtungen in allen Bundesländern gleichwertig erfolgt?*

*9. Werden die Wirkungen der geförderten Projekte im Bereich Opferschutz regelmäßig evaluiert?*

*a. Wenn ja, von wem?*

*b. Wenn ja, in welchen Intervallen?*

---

<sup>1</sup> [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c02bf634-611b-453d-8262-849d86ec1162/2024\\_stellungnahme\\_oesterreichs\\_grevio-bericht\\_der\\_erste\\_thematischen\\_evaluierungsrounde\\_nb.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c02bf634-611b-453d-8262-849d86ec1162/2024_stellungnahme_oesterreichs_grevio-bericht_der_erste_thematischen_evaluierungsrounde_nb.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8dcf349c-7cab-4566-874b-2091246f30d9/gewaltschutzstrategie\\_beratung\\_gewaltbetroffener\\_frauen\\_oesterreich\\_2024\\_nbf.pdf](https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8dcf349c-7cab-4566-874b-2091246f30d9/gewaltschutzstrategie_beratung_gewaltbetroffener_frauen_oesterreich_2024_nbf.pdf)

In der nachfolgenden Tabelle findet sich ein Überblick über bereitgestellte Bundesmittel (Angaben in € gerundet), wobei darauf hingewiesen wird, dass Frauenhäuser in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen und Zweckzuschüsse nur im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Schutzunterkünfte und Begleitmaßnahmen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Frauen-Schutzunterkunfts-Vereinbarung – FSchVE) zur Verfügung gestellt wurden.

	2023	2024
Gewaltschutzzentren	€ 8,440 Mio.	€ 9,445 Mio.
Frauen- und Mädchenberatungsstellen und sonst. langjährige Frauenprojekte	€ 7,721 Mio.	€ 13,851 Mio.
Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel	€ 0,799 Mio.	€ 0,855 Mio.
Frauenhäuser (Zweckzuschüsse im Rahmen der FSchVE)	€ 3,000 Mio.	€ 3,000 Mio.

Mit den Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern bestehen einheitliche Leistungsverträge. Dadurch wird gewährleistet, dass die Finanzierung in allen Bundesländern nach vergleichbaren, objektiven Kriterien erfolgt.

Auch die Finanzierung der Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel ist auf diese Weise sichergestellt.

Um eine österreichweite, gleichwertige Versorgung mit Frauen- und Mädchenberatungsstellen zu gewährleisten und eine bedarfsorientierte Verteilung der Fördermittel sicherzustellen, bildet die Kennzahl 31.5.2 „Flächendeckende Versorgung Österreichs mit Frauenberatungseinrichtungen“ (vormals 10.3.2) auch im Bundesvoranschlag 2025/2026 für die Untergliederung 31 mit dem Wirkungsziel „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung von Gewalt“ einen wichtigen Maßstab. Im Jahr 2023 lag der Wert dieser Kennzahl bei 96 % und 2024 konnte erstmals eine vollständige Flächendeckung von 100 % erreicht werden. Somit ist gewährleistet, dass Frauen und Mädchen in allen Regionen Österreichs Zugang zu Beratungseinrichtungen haben und im Bedarfsfall Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Hinsichtlich des Zweckzuschusses zu den Frauenhäusern wird auf Artikel 8 der FSchVE verwiesen.

Zu Frage 5:

5. Gibt es einen bundeseinheitlichen Qualitätsrahmen für Opferschutzeinrichtungen?

a. Wenn ja, seit wann und mit welchen Vorgaben?

*b. Wenn nein, ist ein solcher in Planung?*

Die jeweiligen Stellen verfolgen unterschiedliche Schwerpunkte und sind mit spezifischen Anforderungen konfrontiert. Beispielsweise gelten in Frauenhäusern andere Sicherheitsstandards als in Gewaltschutzzentren, wodurch eine unterschiedliche Ausgestaltung der Qualitätssicherung notwendig ist.

Für die österreichweiten Gewaltschutzzentren als durch den Bund finanzierte Opferschutzeinrichtungen besteht ein einheitlicher Qualitätsrahmen, der durch die zu Frage 4 genannten Leistungsverträge geregelt ist. Diese Verträge enthalten detaillierte Vorgaben zur Leistungserbringung und zur Qualitätssicherung. In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres werden jährlich „Vor-Ort-Qualitätskontrollen“ in den Gewaltschutzzentren durchgeführt, bei denen sowohl die inhaltliche Arbeit als auch die finanzielle Abwicklung geprüft werden.

Die Verträge sehen außerdem verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter:innen vor, um sicherzustellen, dass auch hinsichtlich neuer gesetzlicher Entwicklungen eine qualifizierte Beratung gewährleistet ist. Darüber hinaus sind die Gewaltschutzzentren verpflichtet, jährliche Tätigkeitsberichte zu erstellen.

Zu Frage 6:

*6. Welche Fortschritte gibt es bei der Koordination zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung der Istanbul-Konvention?*

Die Koordination zwischen Bund und Ländern wurde in den vergangenen Jahren weiter intensiviert und strukturell gestärkt. Mit der im Jahr 2024, unter Frage 2 angeführten, Gewaltschutzstrategie wurde die Zusammenarbeit aller relevanten Akteur:innen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ausgebaut. Seither sind alle Bundesländer als permanente Mitglieder in der „Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen“ vertreten.

Zu Frage 8:

*8. Wie viele Schulungsmaßnahmen zur Gewaltprävention wurden seit 2023 im Auftrag Ihres Ministeriums finanziert? (Bitte um Auflistung nach Jahr, Zweck, Ausgaben)*

Es wurde folgender Werkvertrag mit der Gesundheit Österreich GmbH zur gegenständlichen Frage abgeschlossen:

<b>Jahr</b>	<b>Zweck</b>	<b>Ausgaben</b>
2023 (Abschluss Werkvertrag)	„Konzept für die Definition von bundesweit einheitlichen Standards für Schulungsinhalte zum Thema Gewaltschutz für Gesundheitsberufe“	€ 25.000,-

**Zu Frage 10:**

*10. Wer ist in Ihrem Ministerium für die Gesamtkoordination der GREVIO-Umsetzung verantwortlich?*

Artikel 10 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einrichtung von zumindest einer offiziellen Koordinierungsstelle. In Umsetzung dieser Verpflichtung hat Österreich bereits im Sommer 2015 die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ in der Fachabteilung für Gewaltprävention und Gewaltschutz im Frauenressort eingerichtet.

Informationen zu den Aufgaben der Nationale Koordinierungsstelle können der eigens eingerichteten Website <https://www.coordination-vaw.gv.at/koordinierungsstelle/aufgaben.html> entnommen werden.

Wien, 29. Dezember 2025

Eva-Maria Holzleitner, BSc

